

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 15/4639 –

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der soldatenversorgungsrechtlichen Berufsförderung (Berufsförderungsfortentwicklungsgesetz – BfEntwG)

Bericht der Abgeordneten Dietrich Austermann, Dr. Elke Leonhard, Alexander Bonde und Jürgen Koppelin

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, die Verständlichkeit und Anwendbarkeit des Berufsförderungsrechts zu vereinfachen und zu vereinheitlichen. Darüber hinaus soll die rechtliche Grundlage für neu hinzu kommende Dienstleistungen der Berufsförderungsdienste der Bundeswehr geschaffen werden, die aus der verstärkten Kooperation mit Unternehmen der Wirtschaft und den Industrie- und Handelskammern resultieren. Außer bei den soldatenversorgungsrechtlichen Bestimmungen besteht Änderungsbedarf auch bei weiteren wehrrechtlichen Bestimmungen. Hierbei handelt es sich überwiegend um Änderungen im direkten Zusammenhang mit den Änderungen des Soldatenversorgungsrechts.

Das Artikelgesetz sieht die Neufassung bzw. Änderung folgender Gesetze vor:

Artikel 1 Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Artikel 2 Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Artikel 3 Änderung der Verordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Soldatenversorgung im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

Artikel 4 Änderung der Stellenvorbehaltsverordnung

Artikel 5 Rückkehr zum einheitlichen Versorgungsrang

Artikel 6 Inkrafttreten

Durch die Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes entstehen Mehrausgaben durch die Harmonisierung der den jeweiligen Verpflichtungszeiten zugeordneten Förderungszeiträume. Die für Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit mit einer Wehrdienstzeit von vier und weniger als sechs Jahren vorgesehenen Förderungszeiträume werden um einen auf sieben Monate angehoben. Hierdurch wird die Kostenhöchstgrenze um 230 Euro erweitert, was bei voraussichtlich 9 500 Anspruchsberechtigten zu einem Mehrbedarf von 2 185 000 Euro führt. Die für Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit mit einer Wehrdienstzeit von sechs und weniger als acht Jahren vorgesehenen Förderungszeiten waren den Förderungszeiträumen für Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit mit Verpflichtungszeiten von acht und mehr Jahren anzugleichen. Hiernach wird der Förderungszeitraum für Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit mit einer Wehrdienstzeit von sechs und weniger als acht Jahren um drei Monate erweitert. Es ist von 1 100 Anspruchsberechtigten pro Haushaltsjahr auszugehen, für die die Kostenhöchstgrenze um 690 Euro höher als bisher anzusetzen ist. Dies ergibt einen finanziellen Mehrbedarf von etwa 760 000 Euro pro Haushaltsjahr.

Die Erhöhung des Bezugszeitraumes der Übergangsgebühren für Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit mit einer Wehrdienstzeit von vier und weniger als sechs Jahren um einen Monat hat Mehrausgaben in Höhe von etwa 13 600 000 Euro zur Folge.

Die Erhöhung der Übergangsbeihilfe um zwei Monatsbeträge auf das Achtfache der Dienstbezüge des letzten Monats für Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit mit einer Dienstzeit von mehr als 20 Jahren hat pro Zahlfall etwa 9 300 Euro zur Folge. Es ist mit etwa zehn Zahlfällen jährlich zu rechnen, so dass auf Grund der Erhöhung Mehrausgaben in Höhe von 93 000 Euro zu erwarten sind.

Durch die vorgesehene Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes sind geringfügige Mehrkosten wegen der Sonderregelung für Offiziere des Sanitätsdienstes zu erwarten. Diesen Mehrkosten stehen Minderausgaben durch das Einsparen von Funktionen in den Besoldungsgruppen A 14 und B 2 infolge der Strukturmaßnahmen gegenüber.

Diesen Mehrausgaben in Höhe von etwa 16 650 000 Euro stehen Minderausgaben auf Grund der Verringerung der Übergangsgebühren um 15 Prozent bei Erzielung eines Einkommens außerhalb des öffentlichen Dienstes gegenüber.

Aus der Auswertung der Steuermerkmale ergibt sich, dass die Hälfte der Empfängerinnen und Empfänger von Übergangsgebühren, etwa 10 500 Zahlungsempfängerinnen und Zahlungsempfänger eine Erwerbstätigkeit ausübt. Hierzu gehören ca. 2 200 Zahlfälle, bei denen 2003 bereits eine Ruhensberechnung wegen des Bezugs eines Einkommens aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst unter Einbehaltung von 13 341 300 Euro durchgeführt worden ist. Es verbleiben also etwa 8 300 Zahlungsempfängerinnen und Zahlungsempfänger, bei denen auf Grund der Neuregelung erstmalig eine Anrechnung auf die Übergangsgebüh-

nisse durchzuführen ist, was einer Quote von 40 Prozent entspricht.

Die vorgesehene Neuregelung bewirkt also Minderausgaben in folgender Höhe:

Voraussichtlicher Jahresbetrag	
Übergangsgebühren für 2004:	421 474 500 Euro
davon 40 Prozent	168 589 800 Euro
davon 15 Prozent	
(Kürzungsbetrag) etwa	25 250 000 Euro.

Auf Grund des vorgesehenen Gesetzgebungsvorhabens sind jährliche Minderausgaben von etwa 8 600 000 Euro zu veranschlagen. Weitere Einsparungen sind bei der Gewährung der Arbeitslosenbeihilfe nach § 86a des Soldatenversorgungsgesetzes an ehemalige Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit mit einer Wehrdienstzeit von vier und weniger als sechs Jahren zu erwarten, da die Arbeitslosenbeihilfe während des Bezuges von Übergangsgebühren nicht gewährt wird. Die Höhe dieser Minderausgaben kann nicht beziffert werden, da nicht bekannt ist, wie viele Angehörige dieses Personenkreises während des Bezugszeitraumes der Übergangsgebühren arbeitslos sind.

Durch die vorgesehenen weiteren Änderungen der wehrrechtlichen Bestimmungen sind keine Mehrausgaben zu erwarten.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf der Bundesregierung einvernehmlich für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Verteidigungsausschuss vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 26. Januar 2005

Der Haushaltsausschuss

Manfred Carstens (Emstek)
Vorsitzender

Dietrich Austermann
Berichterstatler

Dr. Elke Leonhard
Berichterstatlerin

Alexander Bonde
Berichterstatler

Jürgen Koppelin
Berichterstatler